



Allgemeinverfügung der Stadt Sendenhorst vom 23.03.2021 zum Vollzug des Gewerberechts

Die Bürgermeisterin der Stadt Sendenhorst erlässt auf der Grundlage des § 8 Satz 2 des Gaststättengesetz (GastG), § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) und § 22 Satz 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – für das Gebiet der Stadt Sendenhorst nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Verlängerung

Die Fristen zum Erlöschen der von der Stadt Sendenhorst erteilten Erlaubnisse nach

1. § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG),
2. § 33a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) und
3. § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

werden gemäß § 8 Satz 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO bzw. § 22 Satz 2 ProstSchG bis zum **31. Juli 2022** verlängert.

2. Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Sendenhorst (www.sendenhorst.de).

Begründung

Aufgrund des fortdauernden Infektionsgeschehens der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegen die o.g. Gewerbebetriebe zum Teil erheblichen Einschränkungen. Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen war es betroffenen Betrieben nicht oder nur eingeschränkt möglich, ihren Betrieb fortzuführen und auf diese Weise die jeweilige Erlaubnis auszuüben.

Infolgedessen droht den betroffenen Gewerbebetrieben gem. § 8 Satz 1 GastG, § 49 Abs. 2 GewO sowie § 22 Satz 1 ProstSchG das Erlöschen ihrer jeweiligen Erlaubnis, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Frist kann gem. § 8 Satz 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO und § 22 Satz 2 ProstSchG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden.

Als wichtiger Grund im Sinne der o.g. Rechtsnorm gelten insbesondere nicht von der Erlaubnisträgerin bzw. vom Erlaubnisträger zu vertretende Gründe.

Dies ist bei den staatlichen Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Es liegt zudem im öffentlichen Interesse, dass die Erlaubnisse zur Wahrung der Existenz der jeweiligen Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sowie zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens insgesamt weiter Bestand haben.

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sowie zur Entlastung der Erlaubnisinhaber/innen und der Verwaltung wird die Frist zum Erlöschen der o.g. Erlaubnisse, die aufgrund der zuvor beschriebenen Einschränkungen nicht ausgeübt werden konnten, von Amts wegen bis zum **31.07.2022** verlängert. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist wird somit erst erforderlich, wenn die Erlaubnisinhaberin bzw. der Erlaubnisinhaber nicht bis zum Erreichen der zuvor genannten Frist den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier sowohl im Interesse der Erlaubnisinhaber/innen als auch im öffentlichen Interesse. Sobald aufgrund der rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Pandemie ein Wiedereröffnen des Betriebes möglich ist, ist es nicht hinnehmbar, dass die aufschiebende Wirkung einer potentiellen Klage (ggf. eines Dritten) gegen die Verlängerung der Fristen zum Erlöschen der Erlaubnis zu einer weiteren Verzögerung der Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit im Einzelfall führt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sendenhorst, den 23.03.2021

